

20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;

- c) Außenhandelsunternehmen bei Lieferungen zum Zwecke des Exports.

(3) Bei allen im Abs. 2 nicht erfaßten Abnehmern werden die Preise der neuen Preisanordnungen gemäß Abs. 1 nicht wirksam. Gegenüber diesen Abnehmern gelten die am 31. März 1964 verbindlichen Preisanordnungen weiterhin. Bestimmungen über die Außerkraftsetzung von Preisvorschriften in den neuen Preisanordnungen finden insoweit keine Anwendung.

(4) Sofern von Betrieben gemäß Abs. 1 Lieferungen an Betriebe gemäß Abs. 3 durchgeführt werden, ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und zu Preisen nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen. Die Abnehmer gemäß Abs. 3 entrichten den Rechnungsbetrag zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz wird den Betrieben gemäß Abs. 1 nach einer besonderen Regelung vergütet.

(5) Das Staatliche Metallkontor und seine Großhandelsbetriebe beziehen alle Erzeugnisse, deren Preise in den Preisanordnungen gemäß Abs. 1 geregelt sind, zu Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964. Sie liefern

- a) an Abnehmer gemäß Abs. 2 zu Industrieabgabepreisen zuzüglich — soweit dies zulässig ist — der Handelsspannen nach dem Stand vom 1. April 1964,
- b) an Abnehmer gemäß Abs. 3 zu Industrieabgabepreisen zuzüglich — soweit dies zulässig ist — der Handelsspannen nach dem Stand vom 31. März 1964.

Bei Lieferungen gemäß Buchst. a ist der Rechnungsbetrag nach dem Stand vom 1. April 1964 auszuweisen; dabei muß, wenn die Berechnung des Großhandelsabgabepreises zulässig ist, der Industrieabgabepreis gesondert angegeben werden; außerdem ist der Industrieabgabepreis nach dem Stand vom 31. März 1964 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Rechnungsbetrag nach dem Stand vom 1. April 1964 (Industrieabgabepreis bzw. Großhandelsabgabepreis). Die Differenz zwischen den Industrieabgabepreisen ist vom Staatlichen Metallkontor und seinen Großhandelsbetrieben nach einer besonderen Regelung abzuführen.

Bei Lieferungen gemäß Buchst. b zu Großhandelsabgabepreisen sind Industrieabgabepreis und Großhandelsspanne nach dem Stand vom 31. März 1964 gesondert auszuweisen. Außerdem ist die Handelsspanne nach dem Stand vom 1. April 1964 anzugeben. Die Abnehmer entrichten den Großhandelsabgabepreis nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Differenz zwischen den Handelsspannen wird dem Staatlichen Metallkontor und seinen Großhandelsbetrieben nach einer besonderen Regelung vergütet.

(6) Alle im Abs. 5 nicht genannten Handelsbetriebe beziehen und liefern die Erzeugnisse, deren Preise in den Preisanordnungen gemäß Abs. 1 geregelt sind, zu den Preisen, die sich aus den am 31. März 1964 geltenden Preisanordnungen ergeben.⁷

(7) Bei Lieferung von eisenhaltigen Industrierückständen im Direktgeschäft an Betriebe gemäß Abs. 2 finden die in der Preisanordnung Nr. 3006 hierfür fest-

gesetzten Industrieabgabepreise für alle Lieferbetriebe (Anfallstellen) Anwendung. Bei Lieferung im Streckengeschäft erhalten die Anfallstellen von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den in der Preisanordnung Nr. 3006 festgesetzten Industrieabgabepreis abzüglich der Handelsspanne; die Volkseigene Handelszentrale Schrott erhält von den Betrieben gemäß Abs. 2 den Industrieabgabepreis gemäß der Preisanordnung Nr. 3006.

§ 8

(1) Die Preise der Preisanordnung Nr. 3012 vom 21. Januar 1964 — Stahlschrott und Gußbruch — (Sonderdruck Nr. P 3012 des Gesetzblattes) und der Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes) werden wie folgt wirksam:

- a) Bei Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott an die Volkseigene Handelszentrale Schrott durch die nachstehenden Betriebe ist der Anfallstellenpreis nach dem Stand vom 1. April 1964 zu berechnen:

aa) Betriebe der WB Eisenerz/Roheisen,
VVB Stahl- und Walzwerke,
WB Nichteisen-Metallindustrie,
VVB Gießereien;

- ab) Betriebe, die vom Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates — bei örtlich geleiteten Betrieben in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke — festgelegt werden. Die Festlegung hat bis zum 20. Februar 1964 zu erfolgen und ist den betreffenden Betrieben und der Volkseigenen Handelszentrale Schrott bis zum 2. März 1964 durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bekanntzugeben;

ac) Außenhandelsunternehmen.

- b) Bei Lieferungen an den sonstigen Schrotthandel berechnen die unter Buchst. a aufgeführten Betriebe die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964. Die Preisdifferenz zu den neuen Anfallstellenpreisen wird nach einer besonderen Regelung vergütet.

- c) Bei Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott an die unter Buchst. a aufgeführten Betriebe durch die Volkseigene Handelszentrale Schrott ist der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. April 1964 zu berechnen.

- d) Bei Lieferungen von Stahlschrott und Gußbruch sowie NE-Metallschrott an die unter Buchst. a aufgeführten Betriebe durch den direkt liefernden sonstigen Schrotthandel ist der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. April 1964 an die Volkseigene Handelszentrale Schrott zu entrichten. Der direkt liefernde sonstige Schrotthandel erhält von der Volkseigenen Handelszentrale Schrott den Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 31. März 1964.

- e) Bei Lieferungen der unter Buchst. a aufgeführten Betriebe untereinander ist der Werkbelieferungspreis nach dem Stand vom 1. April 1964 zu berechnen.

(2) Bei allen Lieferungen gemäß Abs. 1 — ausgenommen die Lieferungen gemäß Abs. 1 Buchst. e — ist auf den Rechnungen der Rechnungsbetrag zu Preisen nach